Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3, L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 464. **Sonnabend** den 12. September 1903. **97. Jahrgang.**

Architekten und Ingenieure vor Gericht.

P. Die Baukunst wird als eine freie Kunst bezeichnet nicht in dem Sinne, daß, wie es leider geschieht, ein Jeder sie ausüben kann, sondern weil sie eine Kunst darstellt, die sich frei entwickeln und entfalten kann nach der schöpferischen Idee des mit ihr vertrauten Künstlers.

Die auf Hoch- und Tiefbauten ausgedehnte Bautechnik ist an Material und gewisse Regeln, die Resultate physikalischer und mathematischer Erörterungen und Erwägungen, gebunden. Hieraus entspringt der Unterschied zwischen Baukunst und Bautechnik. Der Künstler entwirft, der Bautechniker berechnet.

Für große Bauten, insbesondere monumentale Hochbauten, trennt man oft diese Arbeiten und läßt dem berufenen Künstler Gelegenheit zur Entfaltung der freien Baukunst, besonders in der äußeren Architektur, während man für die Sicherheit der Konstruktionen einem technisch gebildeten Baumeister die Verantwortung überträgt.

Auch für Bauten der Ingenieurkunst tritt zuweilen eine solche Unterscheidung ein, indem die Hüttenwerke vielfach die Durcharbeitung von Eisenkonstruktionen übernehmen und für sparsame Materialverwendung bei genügender Sicherheit haften, nachdem vom Ingenieur der Entwurf einer großen Brücke oder Halle aufgestellt worden ist.

Aus diesen Verhältnissen entspringt für Architekten und Ingenieure vielfach eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit, für die der Verband der deutschen Architekten- und Ingenieurvereine bereits im Jahre 1886 Bestimmungen herausgegeben hat. Maßgebende Rechtsgelehrte haben dieselben als geeignet bezeichnet, die Verantwortlichkeit der Architekten und Ingenieure auf ein angemessenes und billiges Maß zurückzuführen, während Architekten und Ingenieure nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ohne besondere vertragliche Festlegung ihrer Verantwortlichkeit, unter ungünstigen Umständen auch ohne entsprechendes eigenes Verschulden, in einem Maße herangezogen werden können, das in keinem Verhältnis steht zu den vom Bauherrn dem Architekten oder Ingenieur gewährten Gegenleistungen.

Es war nun in Frage gekommen, ob diese vom Verbande aufgestellten Bestimmungen infolge der Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches einer Aenderung zu unterwerfen sein würden, doch hat die in diesen Tagen in Dresden abgehaltene Versammlung der Abgeordneten des Verbandes diese Frage verneint und den Fachgenossen empfohlen, allen Verträgen mit Bauherren die im Jahre 1886 aufgestellten Bestimmungen unter geringfügigen redaktionellen Aenderungen zu Grunde zu legen.

Erscheinen in der vorstehend bezeichneten Richtung hin nicht selten Architekten und Ingenieure vor dem Zivil- oder Strafrichter als Angeklagte, so kommt es doch weitaus häufiger vor, daß die Richter aller Instanzen die gelernten Bautechniker als Sachverständige berufen, oft in Angelegenheiten, die auch dem gelehrtesten Rechtskundigen gänzlich fremd erscheinen müssen und ohne Mitwirkung der Techniker nicht entschieden werden können.

Es ist nun schon seit längerer Zeit von den mit Hochschulbildung versehenen Architekten und Ingenieuren recht bitter empfunden worden, daß für eine derartige wichtige, oft recht schwerwiegende und aufregende Mitwirkung an der Rechtsprechung den Architekten und Ingenieuren Gebühren zuerkannt werden, die sich mit denen für Zeugen aller Berufsstände decken und gegenüber den Gebühren, welche Rechtsanwälte erheben dürfen, recht minimal erscheinen.

Es haben sich deshalb die Bautechniker mit Hochschulbildung wiederholt beschwert gefühlt und sich unter einander beklagt, besonders über Handhabung der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878, die zwar in § 4 eine Handhabe zur Gewährung eines angemessenen Honorars bietet, aber von vielen Richtern dadurch unanwendbar gemacht wird, daß sie die betreffende Berichterstattung und Begutachtung nicht als für einen „schwierigen" Fall gegeben anerkennen wollen. Nur für diese, nicht aber für die gewöhnlichen Fälle läßt die Gebührenordnung eine Honorierung „nach dem üblichen Preise" zu und Richter wie Kassenbeamte der Gerichte verlangen häufig auch bei schwierigen Fällen die Berechnung nach Stunden, damit sie durch Multiplikation der Stundengebühr mit 2 (der Gebührensatz pro Stunde beträgt 2 ℳ) die Richtigkeit des Gebührenansatzes prüfen können. Es wird wohl von vielen Richtern, ebenso wie von Prozeßführenden und ihren Rechtsanwälten anerkannt werden, daß in vielen Fällen das Urteil der Sachverständigen von großer Wichtigkeit ist und daß nicht selten die Abgabe desselben ein Maß von technischem Wissen erfordert, für dessen Bekundung man ein Stundenhonorar als kläglich bezeichnen kann. Der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine hat daher mit dem Verein deutscher Ingenieure diese Angelegenheit beraten und der eingesetzte Ausschuß hat vorgeschlagen, eine bezügliche Eingabe an das Reichsjustizamt zu richten. Geht man dabei auch davon aus, daß in den gewöhnlichen Fällen die Rechtsprechung nicht durch Erhöhung der Sachverständigengebühren verteuert werden möge, so glaubt man doch, daß die „schwierigen Fälle" der Rechtsprechung auch den zur Abgabe von Gutachten zugezogenen Architekten und Ingenieuren zu gute kommen dürfen und daß bei den oft erheblichen Objekten der Prozesse eine entsprechende Erhöhung der Gebühren nicht als bedenklich in Frage kommen könne.

Aeußerliche Gründe haben die Hauptversammlungen beider Vereinigungen abgehalten, sich schon in diesem Jahre über den Entwurf der Eingabe schlüssig zu machen, doch wird voraussichtlich der eingesetzte Ausschuß weiteres Material sammeln, so daß die Gebührenfrage dem Reichsjustizamte bald wird unterbreitet werden können.

Betriebssicherheit und Personalausbildung bei den sächsischen Staatseisenbahnen.

Der unter dieser Ueberschrift in unserer Nr. 421 (Morgenausgabe vom 20. August d. J.) veröffentlichte und auch in andere Zeitungen übergegangene Artikel, der eine noch zweckmäßigere Ausbildung der Eisenbahn-Betriebsbeamten in Sachsen befürwortet, hat auch in den Kreisen Beachtung gefunden, für die er bestimmt war. Aus diesen Kreisen gehen uns jetzt über jene Ausbildung die folgenden tatsächlichen Mitteilungen zu, die besonders durch ihren Schlußsatz befriedigen:

Als Anwärter für den mittleren Eisenbahndienst auf den Stationen werden in der Regel nur solche Bewerber angenommen, welche die Abgangsprüfung auf einer Realschule oder auf einer nach Bestimmung des kgl. Finanzministeriums den Realschulen in dem Lehrziele gleichstehenden Unterrichtsanstalt des deutschen Reiches bestanden oder ein Gymnasium oder Realgymnasium des deutschen Reiches wenigstens bis einschließlich Untersekunda mit Erfolg besucht haben.

Diese Anwärter werden zunächst als Diätisten eingestellt und einem zweijährigen Ausbildungs- und Probedienst unterworfen. Die Ausbildung während dieser Zeit erfolgt durch Beschäftigung in verschiedenen Dienstzweigen, und zwar in der Regel so, daß in angemessenen Zeitabschnitten nacheinander im Telegraphendienste, im Wagen- und Güterschreiberdienste, im Fahrkarten- und Gepäckdienste, im Güterabfertigungsdienste, im Rechnungswesen und bei der Material- und Inventarverwaltung Beschäftigung stattfindet.

Hierbei sind die betreffenden Dienstvorstände verpflichtet, den Lernenden hülfreich an die Hand zu gehen und die nötigen Belehrungen zu geben, namentlich auch die für die einzelnen Dienstzweige geltenden Dienstvorschriften zu erläutern. Diejenigen Diätisten, die sich während des Probedienstes strebsam und genügend befähigt erwiesen haben, werden nunmehr mit der Absicht auf dauernde Beibehaltung als Aspiranten eingestellt und für ihren künftigen Dienst als Beamte weiter ausgebildet. Diese Ausbildung erstreckt sich auf eine mindestens zwölfmonatige Beschäftigung in einer größeren Güterverwaltung, eine sechsmonatige Beschäftigung im Block- und Stellereidienste und eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung im äußeren Stationsdienste bei verschiedenen Stationen; selbstverständlich wieder unter spezieller Aufsicht und Anleitung durch die Dienstvorstände.

Zur selbständigen Ausübung des äußeren Stationsdienstes werden nach besonderer Vorschrift nur solche ältere Aspiranten herangezogen, denen bereits eine genügende Ausbildung zu teil geworden ist.

Nach Abschluß der Ausbildung als Aspirant, die in der Regel vier Jahre beansprucht und über die schriftliche Nachweise geführt werden, haben sich die Anwärter vor einer Prüfungskommission bei der Kgl. Generaldirektion einer Prüfung zu unterziehen, wobei sie die für ihre zukünftige Beamtenstellung im mittleren Eisenbahndienste nötige Befähigung und die erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen haben.

Wer diese Prüfung nicht besteht, kann nur als Stationsgehülfe weiter beschäftigt werden, oder in eine Beamtenstellung des unteren Dienstes einrücken, vorausgesetzt, daß er die nötige Eignung für diese Stellung besitzt und nachweist. Ebenso wie für das Personal des mittleren Eisenbahndienstes ist auch bei dem unteren Personal vor der Verwendung an verantwortlicher Stelle in Gemäßheit der vom Bundesrate des deutschen Reiches erlassenen Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten ein Probe- und Ausbildungsdienst nötig; nur ist derselbe naturgemäß weniger umfassend, sondern mehr auf eine bestimmte Tätigkeit gerichtet.

Zur regelmäßigen Belehrung und Prüfung des im äußeren Dienste beschäftigten unteren Personals sind für den Bereich der sächsischen Staatseisenbahnen besonders praktisch erfahrene Beamte bestellt, denen ausschließlich obliegt, an der Hand der Dienstvorschriften Belehrungen und Prüfungen namentlich aus dem Bereiche des Signalwesens, des Rangierdienstes, der Signal- und Weichenstellereien usw. vorzunehmen, bestehende Zweifel aufzuklären und dem Personal die Verantwortlichkeit des Dienstes immer erneut zum Bewußtsein zu bringen.

Mit den Fahrbediensteten werden überdies Instruktionsstunden durch die Vorstände oder geeignete Assistenten der Fahrdienststationen abgehalten, wobei namentlich der Verkehr zwischen dem Personal und den Reisenden behandelt wird und Fälle besprochen werden, in denen dieser Verkehr sich erfahrungsgemäß schwierig gestaltet. Wie bei den mittleren Beamten, so wird auch bei den unteren Beamten die etatsmäßige Anstellung von dem Bestehen einer besonderen Prüfung abhängig gemacht.

Alle diese Maßnahmen haben sich bewährt und dazu geführt, daß die sächsischen Staatseisenbahnen über ein im allgemeinen wohl unterrichtetes und den Anforderungen des Dienstes gewachsenes Personal verfügen.

Selbstverständlich wird die Vervollkommnung der Ausbildung von der Staatseisenbahnverwaltung immer im Auge behalten und nach Befinden durch weitere Verfügungen gesichert werden.

Deutsches Reich.

Δ **Leipzig**, 11. September. Nachdem die „Magdeb. Volksstimme" dem bisherigen Parteisekretär der nationalsozialen Partei, Dr. Maurenbrecher, bestätigt hat, daß ihm auf Grund seines vorbehaltlos-sozialdemokratischen Glaubensbekenntnisses der Ehrentitel „Genosse" nicht länger vorenthalten zu werden brauche, approbiert ihn jetzt auch die „Leipz. Volksztg.". Sie rühmt die „Wärme und Wahrhaftigkeit" seiner Erklärung, die sie aber „wegen Raummangels" nicht abdruckt, und schreibt dann: „Es ist ein unglückliches Zusammentreffen, daß sich der Eintritt des Genossen Maurenbrecher in die Partei zu einer Zeit vollzieht, wo sich ein gewisses Mißtrauen gegen bürgerlichen Zuzug, speziell auch von nationalsozialer Seite, geltend macht; umso mehr halten wir uns verpflichtet, hervorzuheben, daß nach unserer Kenntnis der Dinge (Genosse M. ist ein Leipziger Kind) sein Uebertritt aus rein idealen Beweggründen erfolgt. (Aus welchen denn? D. Red.) So wenig wir ihn voreilig willkommen heißen, so sehr sind wir überzeugt, daß er jenes Mißtrauen, falls es sich auch gegen ihn geltend machen sollte, im Dienste der Partei niederzuarbeiten verstehen wird."

* **Leipzig**, 11. September. Wir hatten uns erlaubt, einigen Zweifel an der Aufrichtigkeit des von der „Köln. Volkszeitung" dem Kaiser ob seiner Merseburger Lutherrede erteilten Lobes zu hegen und damit nicht hinter dem Berge zu halten. Daran taten wir recht, wie jetzt die klerikale bayerische Presse beweist, die so hohe staatsmännische Parkettpolitik, wie ihre vornehme rheinische Kollegin, nicht treibt und deshalb in diesem Falle sagt, was sie denkt. In dieser Kürassierstiefel-Presse (um mit Herrn Lieber seligen Angedenkens zu reden) steht ein Artikel um, in dem es heißt:

„Einem bayerischen, österreichischen oder überhaupt einem Regenten, dessen Untertanen im religiösen Glauben uneins sind, würde es niemals einfallen, durch den schärfsten Ausdruck seines subjektiven Empfindens den großen Bruchteil seiner Untertanen, die anderen Glaubens sind als er, zu verletzen. Wie ängstlich befleißigen sich alle Monarchen in dieser Hinsicht der größten Zurückhaltung, und wie übel würde es beispielsweise einem Könige von Sachsen angekreidet werden, wenn er als Katholik solche Worte gebrauchen wollte, wie sie der Kaiser als Protestant gesprochen hat. Könnte er überhaupt noch länger König von Sachsen sein? Wir glauben, diese Frage ruhig verneinen zu können. Was aber den Protestanten recht ist, muß den Katholiken billig sein."

Wir teilen dies hauptsächlich zur besseren Information einer sächsischen ultramontanen Zeitung mit, deren Namen wir nicht gern nennen, um ihr keine Freude und übergroße Ehre anzutun.

-r- **Berlin**, 11. September. (Das Zentrum im Osten.) Eine Betrachtung über die vorbereitende Tätigkeit der Parteien zu den bevorstehenden Landtagswahlen entlockt der „Köln. Volksztg." die Klage, daß das Zentrum in den östlichen Provinzen sich gar nicht rühre. Das Blatt weist dabei darauf hin, daß auch bei den Reichstagswahlen das Zentrum infolge seiner Saumseligkeit in den östlichen Provinzen bedauerliche Schlappen erlitten habe, so in Danzig-Land, Deutsch-Krone und Konitz. Das seien doch ganz unhaltbare Zustände. Die Auffassung des rheinischen Blattes von der Saumseligkeit seiner Parteigenossen im Osten ist eine ganz äußerliche. Der Grund liegt tiefer, nämlich darin, daß das Zentrum durch seine bekannte Haltung in der Polenfrage die Katholiken in der Ostmark in drei Teile zersplittert: 1) in einen solchen, der der Partei treu bleibt; 2) in einen, der für die Polen eintritt; 3) in einen, der, angewidert von der undeutschen Haltung des Zentrums in der Polenfrage, sich den andern deutschen Parteien anschließt. Die „Köln. Volksztg." hätte außer den drei von ihr angeführten Wahlkreisen auch noch Lissa-Fraustadt erwähnen können, der mit jenen Kreisen das Gemeinsame hatte, daß den Zentrumsbewerbern ein polnischer Kandidat gegenüberstand. So erhielt der polnische Bewerber in Danzig-Land 1400 Stimmen, und es ist höchst wahrscheinlich, daß dank der polnischen Sonderkandidatur das Zentrum bei den nächsten Wahlen von der Sozialdemokratie aus der Stichwahl herausgedrängt werden wird. Die Kreise Deutsch-Krone und Konitz sind für das Zentrum von geringerer Bedeutung, weil in dem ersteren Wahlkreise stets ein deutschnationaler Bewerber, in Konitz aber immer ein Pole gewählt wird. Am meisten tritt die Dreiteilung der katholischen Wähler im Wahlkreise Lissa hervor. Dieser Kreis hat von 1898 bis 1903 dem Zentrum gehört, ist aber diesmal von einem reichsparteilichen Bewerber gewonnen worden. Zentrum und Polen, die bei der vorigen Wahl zusammengegangen waren, stellten diesmal gesonderte Kandidaten auf, ein Teil der Katholiken stimmte also für den polnischen Bewerber, ein anderer für den Zentrumsmann. Daß ein dritter Teil von beiden Parteien nichts wissen will, sondern gegen Polen und Zentrum stimmt, zeigte sich infolge der diesmal seitens der Freisinnigen ziemlich stark geübten Wahlenthaltung nicht so sehr, wie 1898. Damals erhielt der Pole 2800 Stimmen, der Zentrumsmann 1500, zusammen also 4300. Demgegenüber kam der Reichsparteiler auf 3700, der freisinnige Bewerber auf 2000, zusammen also 5800. Diese beiden Parteien waren also dem Zentrum und den Polen um 2000 Stimmen überlegen, obwohl der Wahlkreis zu 60 Prozent katholisch ist. Daraus geht zur Evidenz hervor, daß ein sehr bedeutender Teil der Katholiken weder klerikal, noch polnisch gesinnt ist, sondern lieber mit den Konservativen oder den Freisinnigen geht. Aehnliches läßt sich vom Wahlkreise Meseritz-Bomst und andern nachweisen. Das Zentrum befindet sich in der Ostmark in einer Zwitterstellung: die Deutschen, auch vielfach solche katholischer Konfession, sehen in ihm einen Gegner, weil es in den Parlamenten und in der Presse fast immer die Sache der Polen verficht, die Polen hinwiederum betrachten das Zentrum trotz aller seiner Freundschaftsbekundungen, doch als eine deutsche Partei, die als solche bekämpft werden muß. Nähme das Zentrum klar gegen das Polentum Stellung, so sind wir überzeugt, daß es in der Ostmark viel besser abschneiden würde, weil es wohl den weitaus größten Teil der Deutschen hinter sich hätte. Daß aber gerade Katholiken der Ostmark, die doch die Polenfrage besser zu beurteilen vermögen, als die Zentrumsmänner am Rheine, mit dem Zentrum in dieser Frage nicht übereinstimmen, ist die schärfste Verurteilung der Haltung des Zentrums.

ß. **Berlin**, 11. September. (Friedensidee und Welfentum.) Das hannoversche Welfenorgan erfreut sein Publikum durch eine Uebersicht über die Geschichte der Verdrängung der Friedensidee und des Völkerrechtes durch Erhebung der Macht zum politischen Hauptfaktor. Wir sagen absichtlich „erfreut", denn die Uebersicht des Welfenblattes besteht in dem „Nachweise", daß durch die Machtpolitik Brandenburg-Preußens von den Tagen des Großen Kurfürsten an bis zum Jahre 1866 Friedensidee und Völkerrecht verdrängt worden seien. Es wird manchen geben, den die hier Brandenburg-Preußen zugeschriebene weltgerichtliche Rolle einigermaßen in Erstaunen setzt. Ist doch die Machtpolitik Brandenburg-Preußens als eine isolierte schlechterdings undenkbar und in ihrem Wesen durchaus nicht verschieden von der Machtpolitik Hannovers selbst, das beispielsweise die Erlangung der Kurwürde nicht ohne Anwendung von Gewalt gegenüber der Wolfenbütteler Vetternschaft durchsetzte. Aber der geschichtsphilosophische Standpunkt des hannoverschen Welfenblattes hat seinen wohlberechneten Zweck; er erhellt aus folgender Schlußausführung: „Der Versuch, das Recht wieder über die Gewalt zu setzen, wird immer scheitern, solange die Eroberung als Rechtsgrund von Annexionen gilt. Der Friedensgedanke in seiner weltbeglückenden Bedeutung muß folgerichtig die Aufhebung des Unrechts von 1866 zur Grundlage haben. Die Krone Preußens würde im reinsten Lichte erstrahlen, wenn ihr erhabener Träger den hochherzigen Entschluß faßte, in obigem Sinne den von aller Welt ersehnten wahren Frieden besser und fester als durch Kriegsrüstungen zu begründen; die Weltgeschichte träte damit in eine neue Aera des Völkerrechts ein und würde deren Wiederhersteller höher preisen, als irgend einen seiner Vorfahren." — Kann es einen absurderen Gedanken geben, als die Meinung, die weltpolitischen Machtfragen der Gegenwart würden durch die Wiederherstellung der im Jahre 1866 annektierten deutschen Staaten aus der Welt geschafft werden? Ist eine derartige Annahme vollkommen grundlos, so entbehrt jene welfische Forderung auch gänzlich der Logik. Denn kann das Recht über die Gewalt erst dann gesetzt werden, wenn die Eroberung nicht mehr als Rechtsgrund von Annexionen gilt, dann darf Preußen bei der Wiederherstellung der im Jahre 1866 annektierten deutschen Länder nicht stehen bleiben, sondern muß, weil es auch früher schon Eroberungen gemacht hat, alles herausgeben, was es auf grund dieser früheren Eroberungen besitzt! Daß dem hannoverschen Welfenorgane die logische Folge seiner geschichtsphilosophischen Auffassung verborgen geblieben ist, erklärt sich zur Genüge aus der Selbstsucht des Welfentums: hat erst das ehemalige Königreich Hannover durch Wiederherstellung sein „Recht", dann hat damit das Recht schlechthin triumphiert und die Verdrängung der Friedensidee aufgehört. Difficile satiram non scribere.

* **Berlin**, 11. September. (Die Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung strafbaren Inhaltes.) In einem Artikel der „Fränkischen Tagespost" war berichtet worden, daß der Magistrat der Stadt Scheinfeld auf Betreiben eines Geistlichen einer Frau in deren Abwesenheit vom Hause ihre drei Kinder habe wegnehmen und in eine Zwangserziehungsanstalt schaffen lassen. Der Pfarrer und der Bürgermeister sandten hierauf eine Berichtigung, deren Aufnahme verweigert wurde, weil sie sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkte und schwere Beleidigungen gegen die betreffende Frau enthielt, indem behauptet wurde, daß sie einen scham- und sittenlosen Lebenswandel führe usw., auch gedroht habe, daß sie die Kinder eher vergiften werde, als daß sie dieselben in die Anstalt schaffen lasse. Um keine strafbare Handlung zu begehen, wurde die Aufnahme dieser Berichtigung abgelehnt. Das Gericht stellte sich jedoch auf einen andern Standpunkt und kam zu einer Verurteilung, indem es aussprach, daß, wenn auch die erwähnten Vorwürfe beleidigender Natur seien, die Einsender doch zweifellos gedeckt seien durch den § 193 des Strafgesetzbuches. Die nachträgliche Aufnahme der Berichtigung wurde angeordnet und der Redakteur zu 20 ℳ Geldstrafe verurteilt. Dieses Urteil ist zweifellos ungesetzlich. Der § 11, Abs. 1 des Gesetzes über die Presse lautet: Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt. Außerdem kam es nicht darauf an, ob der Einsender der Berichtigung durch den § 193 gedeckt wäre, sondern darauf, ob der beklagte Redakteur im Falle der Aufnahme eine solche Deckung hätte. Und was den guten Glauben des Richters an den „zweifellosen" Schutz durch § 193 des Strafgesetzbuches betrifft, so dürfte dessen fast grundsätzliche Nichtanwendung gegenüber der Presse genügend bekannt sein. Ist es doch vorgekommen, daß ein Redakteur durch gerichtliches Urteil zur Aufnahme einer beleidigenden Berichtigung gezwungen worden war und darauf in Strafe wegen Beleidigung verfiel.

⊙ **Berlin**, 11. September. (Telegramm.) Mit Bezug auf die Behauptung der „Frankfurter Volksstimme", daß der preußische Justizminister an die Staatsanwälte eine Verfügung erlassen hätte, die sozialdemokratische Presse ge-